

Einbürgerungen in Bayern 2012

Dipl.-Betriebsw. (FH) Jürgen Naser

In Bayern wurden im Jahr 2012 insgesamt 13 204 Personen eingebürgert, damit erhöhte sich die Zahl gegenüber dem Vorjahr um 706. Die meisten Personen hielten sich zwischen acht bis unter 15 Jahren in der Bundesrepublik auf und waren zum Zeitpunkt der Einbürgerung zwischen 23 und 35 Jahren alt. Innerhalb Deutschlands fanden die meisten Einbürgerungen in Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg statt.

Erläuterungen

Bei der Einbürgerung wird einer Ausländerin bzw. einem Ausländer durch die Aushändigung einer Einbürgerungsurkunde die deutsche Staatsangehörigkeit verliehen. Hierfür muss ein Antrag gestellt werden und die betreffende ausländische Person muss bestimmte Voraussetzungen erfüllen, welche unter Rechtsgrundlagen erläutert sind. Die Durchführung der Einbürgerungsverfahren obliegt in Bayern den Kreisverwaltungsbehörden. Diese übermitteln die statistisch relevanten Angaben für die jährliche Statistik überwiegend elektronisch an das Bayerische Landesamt für Statistik. Es werden die Einbürgerungen nach der bisherigen Staatsangehörigkeit, dem Rechtsgrund, der Aufenthaltsdauer, dem Alter, dem Familienstand sowie nach fortbestehender bzw. nicht fortbestehender bisheriger Staatsangehörigkeit ausgewertet.

Als Ausländer zählen alle Personen, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, also nicht Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 Grundgesetz (GG) sind. Auch Staatenlose und Personen mit ungeklärten Staatsangehörigkeiten gehören zu diesem Personenkreis.

Rechtsgrundlagen

Seit Inkrafttreten des neuen Staatsangehörigkeitsgesetzes im Jahr 2000 sind nun detaillierte Aussagen zu den verschiedenen Rechtsgründen der Einbürgerung möglich. Ein wesentlicher Unterschied zur alten Gesetzgebung ist, dass mit der neuen Rechtsgrundlage keine Aussiedler¹ mehr über den

formalen Weg eingebürgert werden. Dieser Personenkreis gilt demnach bereits als deutsch und erhält nach dieser Feststellung die entsprechenden Unterlagen.

Am 14. März 2005 traten weitere Veränderungen durch die Reform des Staatsangehörigkeitsgesetzes in Kraft, so dass nun leichtere Bedingungen bestehen und Ausländer z. B. durch Besuch eines Integrationskurses nur noch eine kürzere Aufenthaltsdauer von sieben Jahren, anstatt acht Jahren, nachweisen müssen.

Folgende Rechtsgrundlagen gelten für Einbürgerungen ab dem 14. März 2005:

- Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG)²: §§ 8, 9, 10 Abs. 1 bis 3, §§13, 14, 40 b und c
- Grundgesetz (GG)³: Art. 116 Abs. 2 Satz 1
- Gesetz zur Verminderung von Staatenlosigkeit (StaatenlMind ÜbkAG)⁴: Art. 2
- Gesetz über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet (HAG)⁵: § 21

Die alten und neuen Rechtsgrundlagen werden in der Übersicht auf Seite 38 gegenübergestellt.

Einbürgerungen in Bayern 2012

Im Jahr 2012 wurden in Bayern insgesamt 13 204 Personen (6 282 männlich, 6 922 weiblich) eingebürgert und erhielten dadurch die deutsche Staatsangehörigkeit. Damit stieg die Zahl der Einbürgerungen im Vergleich zum Vorjahr (12 498) um 5,6%. Seit 2000 ist jedoch ein Rückgang von ca. 36% zu ver-

1 Aussiedler sind deutsche Staatsangehörige oder deutsche Volkszugehörige, die vor dem 8. Mai 1945 ihren Wohnsitz in den ehemaligen deutschen Ostgebieten oder in anderen ost- oder südosteuropäischen Gebieten hatten. Sie sind Deutsche im Sinne des Grundgesetzes (GG). Seit 1993 werden sie als Spätaussiedler bezeichnet.

2 „Staatsangehörigkeitsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1864)“.

3 „Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. Juli 2010 (BGBl. I S. 944)“.

4 „Gesetz zur Verminderung der Staatenlosigkeit vom 29. Juni 1977 (BGBl. I S. 1101), geändert durch Artikel 3 § 4 des Gesetzes vom 15. Juli 1999 (BGBl. I S. 1618)“.

5 „Gesetz über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 243-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950)“.

| Übersicht: Gegenüberstellung alter und neuer Rechtsgrundlagen der Einbürgerung | | |
|---|--|--|
| Kurztext | Rechtsgrundlage ab 2005 | Rechtsgrundlage bis 2004 |
| Einbürgerungen von Ausländerinnen und Ausländern im Inland: | | |
| - mit Niederlassung auf Dauer | § 8 StAG | § 8 StAG |
| - mit acht Jahren Aufenthalt | § 10 Abs. 1 StAG | § 85 Abs. 1 AuslG. |
| - mit sieben Jahren Aufenthalt und Integrationskurs | § 10 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. Absatz 1 StAG | - |
| - mit sechs Jahren Aufenthalt und Vorliegen besonderer Integrationsleistungen (Rechtsgrundlage seit 2007, seit 2011 tabellarisch darstellbar) | § 10 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. Absatz 2 StAG | - |
| - mit Deutschen als Ehe- oder Lebenspartner | § 9 StAG | § 9 StAG |
| - Miteinbürgerung von Familienangehörigen | § 10 Abs. 2 StAG | § 85 Abs. 2 AuslG |
| Einbürgerungen im Ausland: | | |
| - ehemalige Deutsche und deren Nachkommen | § 13 StAG | § 13 StAG |
| - Ausländerinnen und Ausländer mit Bindungen an Deutschland | § 14 StAG | § 14 StAG |
| Alt- und Wiedergutmachungsfälle: | | |
| - deutsche Volkszugehörige im Ausland | § 9 StAngRegG | § 9 Abs.1 StAngRegG § 9 Abs. 2 StAngRegG |
| - frühere deutsche Staatsangehörige | Art. 116 Abs. 2 S.1GG | Art. 116 Abs. 2 S.1GG |
| - Sammeleinbürgerungen bzw. Wehrmacht | §§ 11 StAngRegG 12 Abs. 1 StAngRegG | §§ 11 StAngRegG 12 Abs. 1 StAngRegG |
| Übergangsregelungen: | | |
| - für Kinder unter 10 bei Antrag in 2000 | § 40b StAG | § 40b StAG |
| - 16- bis 23-Jährige bei Antrag in 1999 | § 40c StAG | § 85 AuslG § 85 Abs. 1 AuslG § 85 Abs. 2 AuslG (jeweils alte Fassung) |
| Einbürgerung von Staatenlosen und heimatlosen Ausländerinnen und Ausländern | Art. 2 des Gesetzes zur Vermeidung der Staatenlosigkeit; § 21 HAG | Art. 2 des Gesetzes zur Vermeidung der Staatenlosigkeit; § 21 HAG |
| Einbürgerung von Ausländern mit 7 und 6 Jahren Aufenthalt zusammengefasst (Altfälle) | § 10 Abs. 3 StAG | - |

Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 1, Reihe 2.1, Bevölkerung und Erwerbstätigkeit, Einbürgerungen

zeichnen, was vor allem auf die geänderten Rechtsgrundlagen zurückzuführen ist. So werden Aussiedler, die bereits deutsch im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG sind und Kinder ausländischer Eltern, die nach dem 1. Januar 2000 in Deutschland geboren wurden und bei entsprechenden Voraussetzungen (§ 4 Abs. 3 StAG) die deutsche Staatsangehörigkeit mit Geburt erhalten, nicht mehr in der Einbürgerungsstatistik erfasst.

Einbürgerungen nach Rechtsgründen

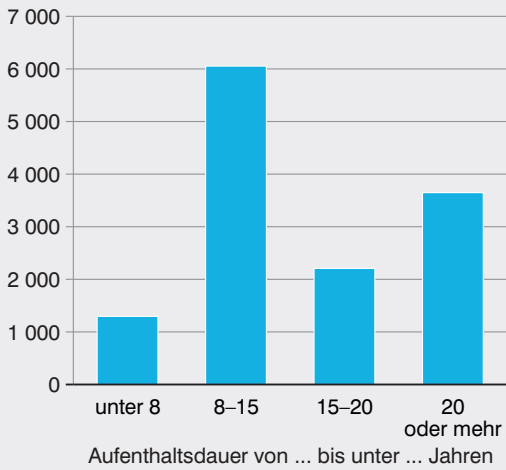
Von den 13 204 eingebürgerten Personen erhielten 10 243 (77,6%) die deutsche Staatsangehörigkeit durch die Rechtsgrundlagen des § 10 Abs. 1 und 2 StAG. Es handelte sich hierbei um Personen mit einem Mindestaufenthalt in Deutschland seit acht Jahren sowie um deren Familienangehörige (ausländischer Ehegatte und minderjährige Kinder). Es

folgen 1 924 Fälle (14,6%) bei denen die Einbürgerung gem. § 8 StAG (Niederlassung auf Dauer in Deutschland) erfolgte. Auf Grund des § 9 StAG wurden 866 Personen (6,5%) eingebürgert. Auf alle weiteren Rechtsgründe entfielen 171 Fälle (1,3%).

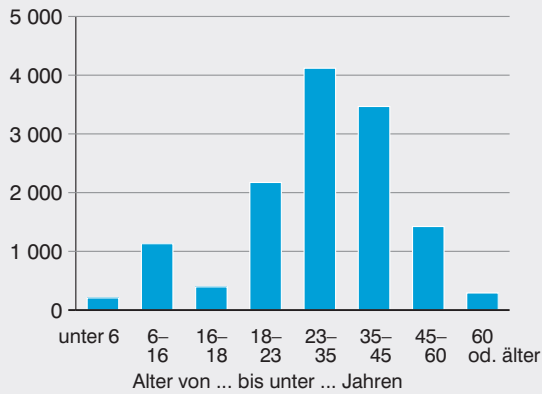
Aufenthaltsdauer vor der Einbürgerung

Die Aufenthaltsdauer in der Bundesrepublik ist eine der Voraussetzungen für die Einbürgerung. 45,8% (6 054) aller eingebürgerten Personen hielten sich bereits 8 bis unter 15 Jahre in Bayern oder den anderen Bundesländern auf, bevor sie einen Antrag auf Einbürgerung stellten. 27,6% (3 648) waren sogar schon 20 oder mehr Jahre in Deutschland, 16,7% (2 207) lebten 15 bis unter 20 Jahre in ihrer Wahlheimat und 9,8% (1 295) erhielten die Einbürgerungs-urkunde bereits bei einer Aufenthaltsdauer von unter acht Jahren (vgl. Abbildung 1).

Eingebürgerte Personen in Bayern 2012 nach der Aufenthaltsdauer vor der Einbürgerung Abb. 1



Eingebürgerte Personen in Bayern 2012 nach Altersgruppen Abb. 2



Häufigste Einbürgerungen im Alter von 23 bis unter 35 Jahren

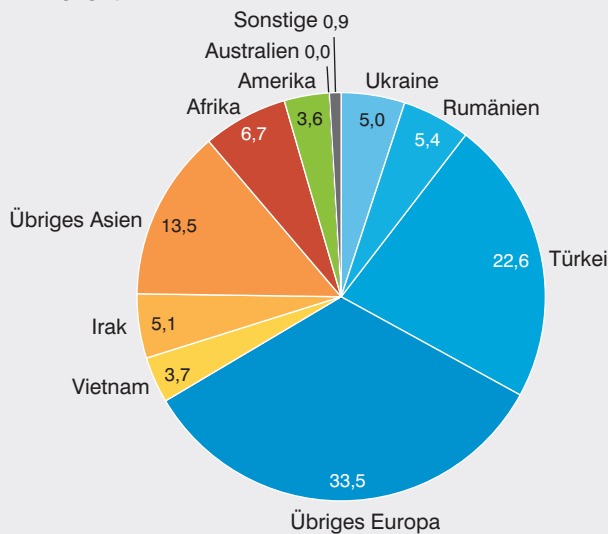
Betrachtet man die eingebürgerten Personen nach ihrem Alter zum Zeitpunkt der Einbürgerung, so erhielten in Bayern 2012 am häufigsten Ausländer im Alter von 23 bis unter 35 Jahren die deutsche Staatsangehörigkeit (31,2% oder 4 118 Personen), gefolgt von den 35- bis 45-Jährigen mit 26,3% (3 467). Unter 18-Jährige wurden in 13,1% der Fälle (1 732) eingebürgert. Auf die restlichen Altersgruppen entfielen 29,4% (3 887), wobei darunter 2,2% der Ausländer (291) 60 Jahre oder älter waren (vgl. Abbildung 2).

Staatsangehörigkeiten vor der Einbürgerung

Im Jahr 2012 wurden in Bayern Ausländer aus insgesamt 140 Nationen eingebürgert. Den größten Anteil darunter bildeten mit 22,6% (2 979 Personen) Türken, gefolgt von Personen aus Rumänien mit 5,4% (706), aus dem Irak mit 5,1% (672) und aus der Ukraine mit 5,0% (666). Die Mehrheit wurde aus europäischen Staaten eingebürgert. Insgesamt 66,5% (8 776 Personen) kamen aus diesem Kontinent (inkl. Türkei), darunter 24,8% (3 268) aus der Europäischen Union. Betrachtet man die anderen Kontinente, so wurden aus Asien 22,3% bzw. 2 945 Ausländer (am häufigsten Iraker und Vietnamesen) eingebürgert, gefolgt von Afrika mit 6,7% oder 889 Personen (insbesondere Marokkaner und Tunesier) sowie 3,6% bzw. 479

Einbürgerungen in Bayern 2012 nach Staatsangehörigkeit in Prozent

Abb. 3



Personen aus Amerika (am häufigsten Brasilianer). Staatenlos waren insgesamt 0,9% oder 122 Ausländer, aus Australien wurde lediglich eine Personen eingebürgert (vgl. Abbildung 3).

Einbürgerungen mit fortbestehender und nicht fortbestehender ehemaliger Staatsangehörigkeit

Eine Mehrstaatigkeit⁶ ist nach dem deutschen Staatsangehörigkeitsrecht möglichst zu vermeiden. Die alte Staatsangehörigkeit soll nicht weiter bestehen bleiben, wenn dies entweder durch Verlust oder durch Aufgabe möglich ist. Bei Verlust wird die eingebürgerte Person automatisch per Gesetz nicht mehr als Bürger des alten Staates angesehen, wenn er eine neue Staatsangehörigkeit erwirbt. Die andere Möglichkeit ist die Aufgabe der alten Staatsangehörigkeit durch ein Entlassungsverfahren. Aber auch hier gibt es Ausnahmen. Es gibt mehrere Fälle, bei denen die Mehrstaatigkeit hingenommen wird. Zum einen gibt es Staaten, bei denen per Gesetz keine Möglichkeit besteht, die bisherige Staatsangehörigkeit abzulegen, ebenso kann es in einigen Ländern vorkommen, dass die dortigen Behörden die Entlassung regelmäßig verweigern (z. B. Afghanistan, Algerien, Iran usw.). In Deutschland wird Mehrstaatigkeit ebenfalls hingenommen, wenn die einzubürgernde Person Bürger ausgewählter Länder in der Europäischen Union ist, die Deutsche einbürgern ohne zu verlangen, dass sie die deutsche Staatsangehörig-

keit aufgeben. Hierzu gehören Länder wie Belgien, Finnland, Frankreich oder auch Italien.

In Bayern wurden 6 244 von insgesamt 13 204 Personen unter der Hinnahme von Mehrstaatigkeit eingebürgert, das sind immerhin 47,3% aller Einbürgerungen. Betrachtet man den Personenkreis der Europäischen Union, so wurde bei 3 137 der 3 268 Eingebürgerten die Mehrstaatigkeit zugelassen, was einem Prozentsatz von 96,0% entspricht. Zu den Herkunftsstaaten der Personen, welche jeweils zu 100% unter dem Aspekt der Mehrstaatigkeit die deutsche Staatsangehörigkeit erwarben, gehören z.B. Irland, Estland, Finnland, Frankreich, Marokko, Argentinien, Kuba, Brasilien, Afghanistan oder Syrien.

112 348 Einbürgerungen in Deutschland 2012

In Deutschland erhielten im Jahr 2012 insgesamt 112 348 Personen (55 797 männlich, 56 551 weiblich) die deutsche Staatsangehörigkeit. Vor allem auf die Bundesländer Nordrhein-Westfalen mit 30 282 Personen bzw. 27,0%, Baden-Württemberg (16 390; 14,6%) und Hessen (14 571; 13,0%) entfielen bereits mehr als die Hälfte aller Einbürgerungen. Die wenigsten Personen wurden in Thüringen (502 oder 0,4%) und Brandenburg (464 oder 0,4%) eingebürgert (vgl. Abbildung 4).

⁶ Mehrstaatigkeit bedeutet, dass eine Person zwei oder mehr Staatsangehörigkeiten gleichzeitig besitzt. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn ein Kind mit Geburt mehrere Staatsangehörigkeiten erwirbt, weil der Vater eine andere Staatsangehörigkeit als die Mutter besitzt (Abstammungsprinzip).
Quelle: www.stmi.bayern.de

Einbürgerungen in Deutschland 2012 nach Bundesländern

Abb. 4

